Satzung des Heimatvereins Offensen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 6. April 1979 als Heimat- und Verkehrsverein Offensen gegründet. Sitz des Vereins ist Offensen.
Er wird als Heimatverein Offensen weitergeführt.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung unseres heimatlichen Brauchtums, den Schutz der Natur und der Umwelt sowie Erhaltung der Lebensqualität. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Die Anmeldung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Aufnahme aller Mitglieder in den Verein wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitglieder verpflichten sich, anfallende Arbeitsstunden zu unterstützen.

Personen, die 25 Jahre Mitglied sind, werden mit einer Ehrenurkunde geehrt. Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung Personen gewählt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Todesfall eines Mitgliedes erfolgt eine gebührende Ehrung

§ 4

Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Mitgliedschaft jedoch erlischt erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem Verein gegenüber, spätestens zur folgenden Jahreshauptversammlung.
Der Verein kann in jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.
Ausschlussgründe sind:
Handlungen und Verhalten eines Mitgliedes, die geeignet sind, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu schädigen.
Ausgeschlossene Mitglieder haben jegliche Rechte aus dem Verein verloren.
Der Ausschluss muss mit 2-Drittel-Mehrheit erfolgen und ist dem Betreffenden durch Einschreibe-Brief mitzuteilen.

§ 5

Eintrittsgeld – Beiträge

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Der Beitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung beschlossen und festgelegt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich die Hälfte.
Bei Arbeitslosigkeit oder bei minderbemittelten Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein wird durch den in der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstand geleitet. Er setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Rechnungsführer
4. Schriftführer

Für die Durchführung von Festen wird ein Festausschuss gewählt, er gehört dann zum erweiterten Vorstand.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn nicht einstimmig offene Wahl gefordert wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die absolute Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Gewählt wird im 2jährigen Turnus, wie folgt:

1. Vorsitzender und Rechnungsführer für 2 Jahre, im nächsten Jahr
2. Vorsitzender und Schriftführer für 2 Jahre.

§ 7

Versammlungen

In den Monaten Februar oder März eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt 10 Tage vor dem festgesetzten Termin in schriftlicher Form.
Einfache Stimmenmehrheit ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderen Anlässen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ferner kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert. Dieser Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses fordert.

§ 8

Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
Der 2. Vorsitzende erhält im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden dessen Befugnisse.
Der Rechnungsführer führt das Rechnungswesen. Er vollzieht den Beitragseinzug. Er begleicht weisungsgemäß die Verbindlichkeiten des Vereins. Persönlich ist er für das Kassenvermögen haftbar.
Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins, er führt auch die Protokolle.

§ 9

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für heimatpflegerische Zwecke, wie unter § 2 aufgeführt, verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf Niemanden durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung werden vorhandene Vermögenswerte vorher für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Erhaltung unserer heimatlichen Kultur dienen. Für die Durchführung dieses letzten Satzes ist der bis zur Auflösung amtierende Vorstand verantwortlich!

Grundlage dieser Satzungsänderung ist die Satzung vom 1. April 1993.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 21.02.2015

Der Vorstand

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Rechnungsführer	Schriftführerin
Heinz Dunker	Heinrich Dickhut	Heinrich Otte	Roswita Dunker